Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3753

Der Bundesminister des Innern
R 7 – 142 001 / 19

Bonn, den 13. Januar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes)**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 27. März 1968**
– Drucksache V/2580 –

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 161. Sitzung am 27. März 1968 anläßlich der Verabschiedung des Gesetzes über eine Statistik der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen (Drucksachen V/2360, V/2580) auf den Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (Drucksache V/2580) hin einen Entschließungsantrag angenommen, nach dem die Bundesregierung ersucht wird zu prüfen, ob § 8 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) im Hinblick auf die in letzter Zeit zunehmenden Einwendungen der Länder wegen der derzeitigen Kostenverteilung bei der Durchführung von Statistiken für Bundeszwecke geändert werden sollte.

Für die Bundesregierung nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

1. Gesetze über Statistiken für Bundeszwecke sind nach Artikel 83 GG von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen, soweit nicht nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) die Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes begründet ist. Daraus ergibt sich nach dem allgemeinen Lastenverteilungsgrundsatz des Artikels 106 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GG, daß die Länder die bei der Erfüllung dieser Aufgaben entstehenden Kosten zu tragen haben. Das gleiche besagt § 8 StatGes in der Fassung des § 4 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189). Darin ist festgelegt, daß die Kosten der Bundes-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

statistiken, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen werden. § 8 StatGes wiederholt damit einen allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz.

Da sich die Ausgabenverantwortung der Länder bei Statistiken für Bundeszwecke nach dem geltenden Verfassungsrecht bestimmt, ist eine Änderung des § 8 StatGes ohne Verfassungsänderung nicht möglich.

Der Lastenverteilungsgrundsatz, nach dem die Ausgabenlast der Aufgabenverantwortung folgt, ist in den Beratungen über die Finanzreform von Bund und Ländern ausdrücklich anerkannt worden. Er soll auch im Rahmen der Finanzreform wieder an den Anfang der Vorschriften über das Finanzwesen gestellt werden (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Grundgesetzes – Finanzreformgesetz – Drucksache V/2861 in Verbindung mit dem Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages – Drucksache V/3605 – Artikel 104 a Abs. 1 GG in der Fassung des Entwurfs). Es würde also den Zielen der Finanzreform widersprechen, wenn eine andere, verfassungsrechtlich abzusichernde allgemeine Regelung durch die Neufassung des § 8 StatGes angestrebt würde, die die Kosten der Bundesstatistiken dem Bund ganz oder in höherem Maße als bisher auferlegt.

2. Eine Ausführung der Statistikgesetze durch die Länder im Auftrage des Bundes, aus der sich ebenfalls eine andere Kostenfolge als die bisherige ergeben würde (vgl. Artikel 104 a Abs. 2 GG in der Fassung des Entwurfs), bedürfte ebenfalls einer grundgesetzlichen Legitimation, die weder nach der gegenwärtigen Verfassungsrechtslage vorhanden noch in dem Entwurf eines Finanzreformgesetzes vorgesehen ist, so daß den Vorstellungen der Länder nach einer veränderten Kostenlast bei der gegenwärtigen und künftigen Verfassungslage auch auf diesem Wege nicht Rechnung getragen werden kann.

3. Um der finanziellen Entlastung der Länder bei der Durchführung von Bundesstatistiken unter dem gegenwärtigen Rechtsstand Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung im Rahmen des Artikels 106 Abs. 5 GG für die sogenannten Großzählungen wiederholt Finanzzuweisungen bereitgestellt. So leistet der Bund zu den mit etwa 62,2 Mio DM für die Länder (einschließlich Gemeinden) veranschlagten Kosten der Wohnungszählung 1968 einen Zuschuß von rund 30 Mio DM (vgl. Wohnungszählungsgesetz 1968 vom 18. März 1968 – Bundesgesetzbl. I S. 225 –). Ferner ist vorgesehen, zu dem bei der Volkszählung 1970 auf die Länder (einschließlich Gemeinden) entfallenden Anteil von geschätzt 133,7 Mio DM ebenso wie bei der Volkszählung 1961 Finanz-

zuweisungen des Bundes in Höhe von 50 v. H. der Länder (Gemeinde-)kosten (z. Z. rund 67 Mio DM) zu entrichten (Entwurf eines Gesetzes zur Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung, BR-Drucksache 522/68).

4. Eine weitere finanzielle Entlastung der Länder könnte sich durch eine verstärkte zentrale Durchführung von Bundesstatistiken durch das Statistische Bundesamt im Rahmen des § 2 Nr. 2 StatGes ergeben. Ob und bei welchen Erhebungen ein solches Verfahren zweckmäßig und möglich ist, wäre insbesondere bei der Einführung neuer Statistiken von Fall zu Fall zu prüfen.

Benda